

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ferat Kocak (LINKE)

vom 19. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Dezember 2022)

zum Thema:

Demonstration zur Aufhebung des PKK-Verbots am 26.11.2022 in Berlin-Neukölln

und **Antwort** vom 30. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Januar 2023)

Herrn Abgeordneten Ferat Kocak (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14357
vom 19. Dezember 2022
über Demonstration zur Aufhebung des PKK-Verbots am 26.11.2022 in Berlin-Neukölln

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Einheiten und Kräfte welcher polizeilicher Untergliederungseinheiten waren in welcher Stärke an der Begleitung der benannten Demonstration beteiligt?

Zu 1.:

Die beteiligten Einheiten der Polizei Berlin sowie deren Stärke sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Einheit	Stärke
Direktion Einsatz und Verkehr (Dir E/V) 22. Einsatz- hundertschaft (EHu)	73 Dienstkräfte
Dir E/V 24. EHu	72 Dienstkräfte
Dir E/V 31. EHu	70 Dienstkräfte
Direktion 1 (Nord) Alarmhundertschaft	52 Dienstkräfte

2. War aus Sicht des Senats eine Verhältnismäßigkeit zwischen dem Recht auf Versammlungsfreiheit und der hohen Präsenz von Polizeikräften gewährleistet?

Zu 2.:

Ja.

3. Wurden im Auflagenbescheid das Zeigen von Flaggen der YPG/YPJ verboten, wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Zu 3.:

Ja. Gemäß § 14 Abs. 1 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE) erging von der Versammlungsbehörde Berlin, aus Gründen der Wahrung der öffentlichen Sicherheit, unter anderem folgende Beschränkung:

„1. Das Werben für die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) sowie deren Nachfolge- und Tochterorganisationen in Wort, Schrift oder Bild wird untersagt. Kennzeichen, Symbole oder Embleme dieser Organisationen sowie Bilder des Vorsitzenden Abdullah Öcalan dürfen weder auf Fahnen, Transparenten noch sonst mitgeführt werden.“

4. Falls das Zeigen der YPG/YPJ Flaggen per Auflagenbescheid verboten wurde: Handelt es sich nach Einschätzung des Senats um die selbe YPG/YPJ, die zusammen mit NATO-Partnern in Syrien den IS bekämpft haben?

Zu 4.:

Ja.

5. Wurde der Demonstrationzug und Teilnehmer*innen durch die Polizei abgefilmt und wenn ja, in wie vielen Fällen, aus welchem Grund und aus welcher Rechtsgrundlage?

Zu 5.:

Anlassbezogene Bild- und Tonaufzeichnungen von Teilnehmenden erfolgten ausschließlich zur beweissicheren Dokumentation festgestellter Straftaten. Die Gesamtzahl der strafprozessualen Bild- und Tonaufnahmen belief sich auf 41. Die Rechtsgrundlage dieser Maßnahmen ergibt sich aus § 100 h Strafprozessordnung (StPO).

6. Wurde im Laufe der Demonstration eine Wohnung abgefilmt, als dort eine YPG-Fahne gezeigt wurde, wenn ja mit welcher genauen Begründung und auf welcher Rechtsgrundlage?

Zu 6.:

Die Fahne wurde aus einer Wohnung heraus gezeigt, sodass vom öffentlichen Straßenland aus lediglich die Hausfassade des betroffenen Wohnhauses abgefilmt wurde. Dementsprechend ergibt sich auch hier die Rechtsgrundlage aus § 100 h StPO.

7. Waren Einsatzkräfte des LKA vor Ort und wenn ja,

a) aus welcher Untereinheit?

b) mit welchem Auftrag?

c) waren diese klar erkennbar und mit einer Identifikationsnummer gekennzeichnet?

Zu 7.:

Dienstkräfte des LKA Berlin wurden im Rahmen der Aufklärung eingesetzt.

Zur Anzahl sowie zu den Gliederungseinheiten der eingesetzten zivilen Einsatzkräfte der Polizei Berlin in einem eng begrenzten Einsatzabschnitt wird aus taktischen Gründen keine Auskunft erteilt. Bei der Veröffentlichung derartiger Information ist zu befürchten, dass das

polizeiliche Handeln voraussehbar und damit die Erfüllung des öffentlichen Auftrages der Polizei Berlin verhindert oder erschwert werden würde.

Im Ergebnis könnte hierdurch die Funktionsfähigkeit der Polizei Berlin eingeschränkt werden, sodass eine Gefährdung von Leib und Leben Dritter prognostizierbar ist. Darüber hinaus wäre zu befürchten, dass potentielle Störer sich dieses polizeitaktische Wissen zu Nutze machen, um gezielt gegen einzelne polizeiliche Einsatzkräfte vorzugehen. Maßnahmen der Eigensicherung hätten in der Folge nicht mehr die erforderliche und beabsichtigte Wirkung, was mit einer vermeidbaren Gefährdung der Einsatzkräfte der Polizei Berlin einherginge.

8. Wie viele Festnahmen gab es im Laufe der Versammlung und mit jeweils welcher Begründung?

Zu 8.:

Im Zusammenhang mit der Versammlung wurden sieben freiheitsbeschränkende/-entziehende Maßnahmen durchgeführt. Diese erfolgten im Rahmen der Strafverfolgung wegen der nachfolgenden Delikte:

1-mal Verdacht der Beleidigung

2-mal wiedererkannter Straftäter

1-mal Verdacht der gefährlichen Körperverletzung

3-mal Verdacht Verstoß Vereinsgesetz.

9. War für die Aufklärung über die Rechte der Festgenommenen sichergestellt, dass diese sprachlich in der Lage waren, selbige zu verstehen bzw. wurde ggf. eine Übersetzung gestellt?

Zu 9.:

Ja.

10. Wurden gegenüber Personen, die den Festgenommenen anboten anwaltlichen Beistand zu vermitteln, Drohungen ausgesprochen oder diesen Personen anderweitig ihr Anliegen verweigert, wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?

Zu 10.:

Nein.

Berlin, den 30. Dezember 2022

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport